

DB Netz AG • Theodor-Heuss-Allee 7 • 60486 Frankfurt(Main)

DB Netz AG Zentrale Betriebsverfahren Theodor-Heuss-Allee 7 60486 Frankfurt(Main) www.dbnetze.com/fahrweg 437.0100Z05 gültig ab: 13.12.2015

Gemäß Verteiler Richtlinie 437.0001 - 437.0005

07.10.2014

Aktualisierung 5 der Richtlinie 437.0001 bis 437.0005

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Aktualisierung 5 der Richtlinien 437.0001 bis 437.0005 werden die Regelungen dieser Module der TSI-gerechten Aufspaltung der Richtlinie 408.01-09 angepasst.

Die Aktualisierung tritt zum 13.12.2015 in Kraft.

1. Hinweise und Erläuterungen:

Die örtlichen Regelungen werden nicht mehr in den Örtlichen Richtlinien für Mitarbeiter auf Betriebsstellen bzw. für das Zugpersonal, sondern im Betriebsstellenbuch oder Streckenbuch getroffen. Die Regelwerkspassagen, zu denen örtliche Regelungen in Form von örtlichen Zusätzen (Betriebsstellenbuch bzw. Streckenbuch) zu treffen sind, werden in einem neuen Modul 437.0000 in Form der bisher aus dem Modul 408.1101 Abschnitt 2 Anhang 01 bekannten Strichliste, herausgegeben. Das Modul 437.0000 richtet sich an Mitarbeiter mit Planungs-, Leitungs- und Überwachungsaufgaben, betriebliche Planer und Lehrkräfte für den Bahnbetrieb und wird daher nicht in der Richtlinie 437 veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt über die Handbücher 408.10 und 408.30.

Die Regeln sind nicht mehr in der direkten Anrede getroffen, sondern es wird die jeweils betroffene Funktion z. B. Zugleiter angesprochen.

Neu aufgenommen wurden Regeln für das Zurückziehen von Befehlen im Signalisierten Zugleitbetrieb, da die Regeln der Richtlinie 408 nicht mehr angewendet werden können.

Neu sind in Modul 437.0002 Regeln zum Zugmeldeverfahren zwischen angrenzender Zugmeldestelle und dem Zugleiter, wenn technische Meldeeinrichtungen vorhanden sind. Dort ist jetzt zugelassen, dass auf das Zugmeldeverfahren für eingleisige Strecken verzichtet werden kann.



2/2

2. Ersetzen von Seiten:

Es sind folgende Module und Vordrucke zu ersetzen:

437.0001 437.0003 437.0001V02

437.0002 437.0005

Der Vordruck 437.0001V02 (SZB-Befehl) ist nicht aufzubrauchen. Ab dem 13.12.2015 ist ausschließlich der neue Vordruck 437.0001V02 zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i. V. Bormet gez. i. A. Villioth-Ebert

Leiter Betriebsverfahren Fachautorin

Richtlinie



Bahnbetrieb	Signalisierter Zugleitbetrieb (SZB)	
Zug- und Rangierfahrten im Signalisierten Zugleitbetrieb durchführen;		437.0001
Regelungen für alle Mitarbeiter		Seite 1

Allgemeines

(1) Für den Signalisierten Zugleitbetrieb (SZB) gelten die Regelungen der Module 437.0001 bis 437.0003 und 437.0005, sonst die Richtlinie 408 sowie weitere Regelungen in anderen Richtlinien.

(2) Die Bestimmungen gelten

Signalanlagen

auf der linken Hälfte einer Seite nur für die Bauform Sch & B der Firma Scheidt & Bachmann mit Zugschlusssender, Zugschlussempfänger und Gleisfreischaltung.

auf der rechten Hälfte einer Seite nur für die Bauform SIG L 90 der Firma Standard Electric Lorenz mit durchgehender Gleisfreischaltung durch Achszählkreise.

Die über die volle Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für beide Bauformen.

Die Arbeitsweise und das Bedienen der Signalanlagen sind in den Modulen der Richtlinie 482 beschrieben.

(3) Auf die Betriebsführung "Signalisierter Zugleitbetrieb" und auf die Bauform der Signalanlagen ist in den örtlichen Zusätzen hingewiesen. Diese Unterlagen enthalten auch zusätzliche örtliche Regelungen des Regionalbereichs der DB Netz AG zum Signalisierten Zugleitbetrieb.

Im Buchfahrplan, bei getrennter Darstellung im Geschwindigkeitsheft, ist auf die Betriebsführung Signalisierter Zugleitbetrieb ebenfalls hingewiesen.

(4) Ausnahmen von den Regeln genehmigt ausschließlich DB Netz AG - Be- Ausnahmen triebsverfahren - . Sie werden vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)

im Auftragsbuch und vom Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) dem Mitar-

beiter unter Hinweis auf die Genehmigung bekannt gegeben.

Aufgaben und Einsatz

(1) Der Zugleiter regelt den Bahnbetrieb auf der Zugleitstrecke. Er kann zugleich Zugleiter Fahrdienstleiter einer Zugmeldestelle sein (örtliche Zusätze).

(2) Die betrieblichen Aufgaben des Zugführers (Zf) übernimmt stets der Trieb- Tf=Zf fahrzeugführer (Tf). Das EVU kann abweichende Regelungen treffen.

(3) Zugleiter, Triebfahrzeugführer und Fahrdienstleiter müssen für den Signali- Mitarbeiter sierten Zugleitbetrieb fortgebildet und geprüft sein.

fortbilden und prüfen

Begriffe und betriebliche Regelungen

(1) Die einem Zugleiter zugeteilte Strecke wird Zugleitstrecke genannt. Sie grenzt Zugleitstrecke in der Regel an eine Zugmeldestelle oder an eine andere Zugleitstrecke an.

Die Zugleitstrecke beginnt im Allgemeinen am Einfahrsignal der Zugmeldestelle.

Der Bahnhof, auf dem sich der Zugleiter befindet, gehört zur Zugleitstrecke, wenn er mit Signalanlagen des Signalisierten Zugleitbetriebes ausgerüstet ist.

Fachautor: I.NPB 4; Jan Schneider; Tel.: (069) 265 31671 Gültig ab: 13.12.2015

Zugfolge, sichern und regeln

(2) Im Regelfall sichert selbsttätiger Streckenblock die Zugfolge.

Der Zugleiter regelt die Zugfolge und die Reihenfolge der Züge durch Zuglaufmeldungen, die er mit dem Triebfahrzeugführer während des Haltens wechselt. Mit dem Fahrdienstleiter der an die Zugleitstrecke angrenzenden Zugmeldestelle regelt er die Zugfolge und die Reihenfolge der Züge durch Zugmeldungen und Zuglaufmeldungen.

Die Verständigung zweier Zugleiter, deren Zugleitstrecken unmittelbar aneinander angrenzen, ist im Betriebsstellenbuch geregelt.

Freisein prüfen

(3) Das Freisein der Hauptgleise im Bahnhof wird in der Regel selbsttätig durch die Signalanlage überwacht.

Zugausrüstung

(4) Die Ausrüstung des Zuges mit

Infrarotsender, Zugschlusssender, Fahrerlaubnisschildern nach Anhang 1, Streckenschlüssel und SZB-Befehlsvordrucken

ist in den örtlichen Zusätzen geregelt.

Arbeitsplatz des Zugleiters

(5) Dem Zugleiter stehen an seinem Arbeitsplatz in der Regel zur Verfügung:

Übersichtsplan zum Anbringen von Merkhinweisen

Bedienungseinrichtung für die Signalanlage, Monitor und Zugnummerndrucker.

Außer den Merkhinweisen nach Richtlinie 408 verwendet der Zugleiter noch den Merkhinweis "Gleis besetzt" nach Anhang 2.

Auf dem Monitor ist die Kennzeichnung von Gleisabschnitten mit einem Merkzeichen möglich.

(6) Ist der Arbeitsplatz des Zugleiters nicht besetzt, dürfen keine Züge verkehren.

Bedienen von Anschlussund Ausweichanschlussstellen

(7) Für das Bedienen von Anschlussstellen und Ausweichanschlussstellen zwischen der benachbarten Zugmeldestelle und dem ersten Bahnhof der Zugleitstrecke gelten die Bestimmungen der Richtlinie 408.

Die Bedienung von Anschlussstellen erfolgt mit Sperrfahrten.

Die Fahrten zu Ausweichanschlussstellen erfolgen ohne Sperren des Streckengleises.

Nach der Ankunft in der Ausweichanschlussstelle und der Räumung des Streckengleises muss die Bedienungsfahrt eingeschlossen werden.

Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, muss das Gleis gesperrt werden.

Die Rück- oder Weiterfahrt erfolgt dann als Sperrfahrt.

Gültig ab: 13.12.2015

Betriebliche Verständigung

(1) In der Regel dient der Zugfunk der Verständigung zwischen Zugleiter und Verständigung Triebfahrzeugführer. Kann der Zugfunk nicht benutzt werden, erfolgt die Verständigung über eine andere Telekommunikationseinrichtung.

(2) Aufträge und Meldungen werden bei der Benutzung des Zugfunks vom Trieb- Aufträge und fahrzeugführer nicht eingetragen. Für das Eintragen von Aufträgen und Meldungen bei Benutzung der Streckenfernsprechverbindung liegt beim Fernsprecher das Fernsprechbuch für den Signalisierten Zugleitbetrieb nach Vordruck 437.0001V01 auf.

Meldungen eintragen

(3) Der Zugleiter trägt Meldungen und Aufträge in das Zugmeldebuch für den Zugmelde-Signalisierten Zugleitbetrieb nach Vordruck 437.0001V03 ein.

buch im SZB

(4) Bei der Benachrichtigung von Bahnübergangsposten oder Arbeitsstellen auf Bahnüberder freien Strecke über Zugfahrten gelten für den Zugleiter die Bestimmungen wie für den Fahrdienstleiter nach Richtlinie 408 mit den nachfolgend beschriebenen Ergänzungen und Abweichungen.

gangsposten oder Arbeitsstellen auf der freien Strecke über Zugfahrten benachrichtigen

- a) Die Zuglaufmeldungen müssen so festgelegt werden, dass die Benachrichtigung vom Zugleiter erfolgen kann, bevor für die Fahrt eine Fahrerlaubnis über den betreffenden Abschnitt erteilt wird.
- b) Fahren Züge in die Zugleitstrecke ein, benachrichtigt der Fahrdienstleiter die zwischen Zugmeldestelle und dem ersten Bahnhof der Zugleitstrecke befindlichen Bahnübergangsposten oder Arbeitsstellen.
- c) Eine Arbeitsstelle ist mit den Worten:

"Zug (Nummer) von (Name des letzten Bahnhofs) nach (Name des vorgelegenen Bahnhofs)"

zu benachrichtigen.

d) Ein Bahnübergangsposten ist mit den Worten:

"Zug (Nummer) in (Name des Bahnhofs) voraussichtlich ab (Minute der voraussichtlichen Abfahrt)"

zu benachrichtigen.

Die entsprechenden Regelungen werden in der Betra oder in anderen schriftlichen Anordnungen getroffen.

5 Befehle

- (1) Zum Übermitteln von Befehlen an den Triebfahrzeugführer verwendet der Befehle Zugleiter oder Fahrdienstleiter den SZB-Befehl nach Vordruck 437.0001V02.
- * Zugleiter bzw. Fahrdienstleiter dürfen Befehle zurückziehen.
- Ein Befehl ist zurückgezogen, wenn der Zugleiter oder Fahrdienstleiter die Allgemein
- dem Triebfahrzeugführer übermittelte Urschrift des Befehls durchkreuzt und
- durch Unterschrift bestätigt hat, dass der Befehl ungültig ist.

Fernmündlich darf der Zugleiter oder Fahrdienstleiter einen Befehl nur zu- Fernmündlich

- rückziehen, wenn der Triebfahrzeugführer ihm nach Aufforderung den Stand-
- ort seines Zuges mitgeteilt hat. Der Triebfahrzeugführer bestätigt dem Zuglei-
- ter bzw. dem Fahrdienstleiter nach dessen Aufforderung, dass er den Befehl
- durchkreuzt und damit ungültig gemacht hat. Der Zugleiter bzw. Fahrdienstlei-

Gültig ab: 13.12.2015

Zug- und Rangierfahrten im Signalisierten Zugleitbetrieb durchführen;	437.0001
Regelungen für alle Mitarbeiter	Seite 4

ter durchkreuzt seine Ausfertigung des Befehls und vermerkt des Zurückzie- * hen auf der Rückseite des Befehls nach folgendem Muster: *

"Befehl zurückgezogen. Enders, Tf, über ZF. Spahn, ZL, 13.12.2015. 00:01 * Uhr."

SZB-Befehl

Triebfahrzeugführer des Zuges/der Sperrfahrt Nr./der Rangierfahrt

a)		- fahren Sie mit höchstens km/h - - fahren Sie auf Sicht -			
		(km oder Signal) (km oder Signal) d Nr(s. Rückseite)	im		
b)	fahren Sie vorbei am Halt zeigenden oder gestörten				
		nrsignal Zwischens hrsignal Sperrsigna	signal des Bf/Bftal		
c)	fahren Sie im Bf/ Bft ohne Ausfahrsignal aus				
d)	Nr. 1 halten Sie vor BÜ in km/				
d)	Nr. 2 halten Sie vor den Weichen des Bf/Bft				
d)	Nr. 3	Ausfahrsignal	des Bf/Bften Sie die Weisung des Zugleiters für die		
e)	Sie dürfen im Bf/Bft				
f)					
 7ua	 leiter	, den	Uhr Min		
Lug	ieitei		Erhalten:		
			(Name, Funktion)		

Umrahmen Sie die zutreffenden Abschnitte unter der Benutzung der Querlinien, und streichen Sie die ungültigen Textstellen in den umrahmten Abschnitten schräg durch.

437.0001V02 Vordruck SZB-Befehl Seite 1
Fachautor: I.NPB 4; Jan Schneider; Tel.: (069) 265 31671 Gültig ab 13.12.2015

		L Caban Classifie			
		Geben Sie auf der Vorderseite im SZB-			
	Gründe	Befehl a) folgenden			
		Auftrag			
Glei	sbelegung, Zugfolge				
1	Gleis kann besetzt sein	auf Sicht			
2	Fahrzeuge im Gleis	auf Sicht			
3	Mehrere Sperrfahrten unterwegs	auf Sicht			
4	Einfahrt in ein Stumpfgleis	30 km/h			
5	Einfahrt in ein teilweise besetztes Gleis, nur teilweise befahrbares	20 1 //-			
	Gleis oder besonders kurzes Stumpfgleis	20 km/h			
6	Durchrutschweg besetzt, nur teilweise befahrbar oder nicht ausreichend	30 km/h			
7	Verständigung zwischen den Zuglaufstellen gestört	auf Sicht			
8	Auf der Strecke ruht die Arbeit	50 km/h			
9	Reisezug muss ausnahmsweise über Güterzuggleis fahren	40 km/h			
Bahnübergänge, Übergänge zu Bahnsteigen					
10	Bahnübergänge nicht ausreichend gesichert	20 km/h			
11	Spurrillen nicht von Eis und Schnee gereinigt	30 km/h			
12	Reisendenübergang nicht gesichert	5 km/h			
Arbe	iten, La	,			
20	Bauarbeiten	 *)			
21	Unbefahrbare Stelle im gesperrten Gleis	auf Sicht			
22	Zustand nach Bauarbeiten	*)			
23	Arbeitsstelle nicht benachrichtigt	auf Sicht			
24	Niedrigere Geschwindigkeit gegenüber der La	*)			
25	Beschäftigte im gesperrten Gleis	20 km/h und auf			
		Sicht			
Män	gel an Bahnanlagen				
30	Mängel am Oberbau	*)			
31	Verdacht auf Oberleitungsschäden (auch im Nachbargleis)	auf Sicht			
32	Verdacht auf Unwetterschäden (Erdrutsch, Sturmschäden usw.)	auf Sicht			
33	Verdacht auf Eiszapfen im Tunnel	auf Sicht			
34	PZB-Streckeneinrichtungen gestört	50 km/h			
35	Weichen außer Abhängigkeit von Signalen	50 km/h			
36	Weiche mit HV 73 ohne Sperrvorrichtung gesichert	5 km/h			
Bes	onderheiten am Zug				
40	Engstelle bei Lü-Sendungen	10 km/h			
41	Eingeschränkte Tragfähigkeit der Bahnanlagen für Schwerwagen	(*)			
42	Spitzensignal unvollständig	40 km/h			

*) Unterschiedliche Geschwindigkeitsvorgaben

Zusätzliche Aufträge und Hinweise zu ZLB-Befehl a) sind in f) zu geben.

Seite 2 Gültig ab 13.12.2015